

Inhalt

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> 1 Sachbezugswerte 2009 für Lohnsteuer und Sozialversicherung 2 Neue Werte in der Sozialversicherung für 2009 3 Neue Regelung für den Sonderausgabenabzug von Krankenversicherungsbeiträgen | <ul style="list-style-type: none"> 4 Abfindungszahlung für Unterhaltsansprüche des geschiedenen Ehegatten kann nur im Rahmen von Höchstbeträgen berücksichtigt werden 5 Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen 6 Wiedereinführung der degressiven Abschreibung ab 2009 |
|--|---|

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Januar

Fälligkeit ¹	Ende der Zahlungs-Schonfrist
Mo. 12. 1.² Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag³ Umsatzsteuer⁴	15. 1. 15. 1.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Sachbezugswerte 2009 für Lohnsteuer und Sozialversicherung

Erhalten Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber Sachbezüge (z. B. freie Unterkunft oder Kantinenmahlzeiten), sind diese als geldwerte Vorteile lohnsteuerpflichtig und regelmäßig auch der Sozialversicherung zu unterwerfen. Die Höhe der Sachbezüge werden in einer Sozialversicherungsentgeltverordnung festgesetzt.⁵ Für 2009 gelten die folgenden Werte:

Die **freie Verpflegung** setzt sich zusammen aus den Mahlzeiten Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Die Monatsbeträge für Vollverpflegung sowie für die einzelnen Mahlzeiten können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Vollverpflegung
46 €	82 €	82 €	210 €

Werden unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten (Mittag- oder Abendessen) in der **Betriebskantine** oder in **Vertragsgaststätten** an Arbeitnehmer abgegeben, sind einheitlich pro Mahlzeit **2,73 Euro** anzusetzen.

Die Sachbezugswerte sind auch dann maßgebend, wenn der Arbeitgeber sog. **Essenschecks** mit einem bis zu 3,10 Euro höheren Wert (d. h. für 2009 bis zu einem Betrag von 5,83 Euro)⁶ zur Einlösung in bestimmten Gaststätten abgibt.

<ul style="list-style-type: none"> 1 Lohnsteuer-Anmeldungen bzw. Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können. 2 Die Fälligkeit verschiebt sich auf den 12. 1., weil der 10. 1. ein Samstag ist. 3 Für den abgelaufenen Monat. Falls vierteljährlich gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr. 	<ul style="list-style-type: none"> 4 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat. Falls vierteljährlich ohne Dauerfristverlängerung gezahlt wird, für das 4. Kalendervierteljahr 2008. 5 Siehe BGBl 2008 I S. 2220. 6 Vgl. R 8.1 Abs. 7 Nr. 4 Buchst. a LStR.
--	--

Zahlt der Arbeitnehmer bei **verbilligter** Abgabe von Mahlzeiten einen Eigenbeitrag, vermindert diese **Zu-**
zahlung den Sachbezugswert; bei Zahlung in Höhe des vollen Sachbezugswerts durch den Arbeitnehmer
verbleibt somit kein steuer- und sozialversicherungspflichtiger Betrag.

Sofern der Arbeitgeber den Arbeitslohn, der sich aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von
Mahlzeiten ergibt, mit dem Sachbezugswert ansetzt und nach § 40 Abs. 2 EStG mit 25 % **pauschal**
versteuert, liegt in der Sozialversicherung **Beitragsfreiheit** vor.⁷

Hinsichtlich der Gewährung einer **freien Unterkunft** durch den Arbeitgeber ist zu unterscheiden: Handelt
es sich um eine in sich abgeschlossene **Wohnung** (bzw. Einfamilienhaus), in der ein selbständiger Haushalt
geführt werden kann, ist regelmäßig der **ortsübliche Mietpreis** zugrunde zu legen. Nebenkosten, wie z. B.
Strom und Wasser, sind dabei mit dem Preis am Abgabeort zu berücksichtigen. Dagegen ist für die Überlas-
sung einer **sonstigen Unterkunft** (einzelne Räume) regelmäßig ein **pauschaler** Sachbezugswert anzusetzen.
Dieser Wert beträgt **204 Euro**; der ortsübliche Mietpreis kann dann angesetzt werden, wenn er unter dem
pauschalen Sachbezugswert liegt.⁸ Bei **verbilligter** Überlassung einer Wohnung bzw. einer Unterkunft ver-
mindern sich die o. a. Werte um das vom Arbeitnehmer gezahlte Nutzungsentgelt; dieser Betrag ist dann der
Lohnsteuer und der Sozialversicherung zu unterwerfen.

2 Neue Werte in der Sozialversicherung für 2009

Ab dem 1. Januar 2009 gelten neue Werte in der Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung:

	Jahr	Monat	Beitragsätze ⁹
Beitragsbemessungsgrenzen¹⁰			
• Renten-/Arbeitslosenversicherung			RV: 19,9 % / AV: 2,8 % ¹¹
alte Bundesländer	64.800 €	5.400,00 €	–
neue Bundesländer	54.600 €	4.550,00 €	–
• Kranken-/Pflegeversicherung	44.100 €	3.675,00 €	KV: 15,5 % ¹² (Arbeitnehmer: 8,2 % Arbeitgeber: 7,3 %) PV: 1,95 % ¹³
Versicherungspflichtgrenze¹⁴			
in der Krankenversicherung	48.600 €	4.050,00 €	–
Geringverdienergrenze¹⁵			
	–	325,00 €	–
Geringfügig Beschäftigte (Mini-Jobs)			
• Arbeitslohngrenze	–	400,00 €	–
• Pauschaler Arbeitgeberbeitrag			
Renten-/Krankenversicherung			
• allgemein	–	–	RV: 15 % ¹⁶ / KV: 13 % ¹⁷
• bei Beschäftigung ausschließlich in Privathaushalten	–	–	RV: 5 % ¹⁶ / KV: 5 % ¹⁷

Bei Arbeitnehmern, die in der gesetzlichen **Krankenkasse** (AOK, Ersatzkassen) pflichtversichert sind, trägt
der Arbeitgeber die Hälfte des „paritätischen“ Beitragssatzes von 14,6 %. Freiwillig in der gesetzlichen
Krankenversicherung Versicherte erhalten einen **steuerfreien Arbeitgeberzuschuss** in Höhe von 50 %
des paritätischen Beitragssatzes. Wenn sich Arbeitnehmer **privat** krankenversichern, hat der Arbeitgeber
ebenfalls einen steuerfreien Zuschuss in Höhe von 50 % der Beiträge zu leisten; dieser Zuschuss ist für das
Jahr 2009 aber auf einen Höchstbetrag von (50 % von 536,56 Euro =) **268,28 Euro** monatlich begrenzt.¹⁸

7 Vgl. § 1 Abs. 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV.

8 Zur Minderung bei Überlassung einer sonstigen Unterkunft in bestimmten Fällen siehe § 2 Abs. 3 SvEV.

9 RV = Rentenversicherung; AV = Arbeitslosenversicherung; KV = Krankenversicherung; PV = Pflegeversicherung.

10 Siehe die Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2009 (Bundsrats-Drucksache 761/08).

11 Siehe Informationsbrief Dezember 2008 Nr. 2.

12 Durch die GKV-Beitragsatzverordnung (BGBl 2008 I S. 2109) wurde ein **einheitlicher allgemeiner Beitragssatz** in der gesetzlichen Krankenversicherung festgelegt; er setzt sich zusammen aus dem paritätischen Beitragssatz von **14,6 %** sowie dem ausschließlich vom Arbeitnehmer zu tragenden Beitragssatz von **0,9 %**.

13 Für **kinderlose Versicherungspflichtige** in der Pflegeversicherung gilt ein Beitragszuschlag in Höhe von 0,25 %, wenn diese mindestens 23 Jahre alt sind und nach dem 31. Dezember 1939 geboren wurden; der Arbeitgeberanteil bleibt unverändert (siehe § 55 Abs. 3 Sozialgesetzbuch – SGB – XI).

14 Die Versicherungspflichtgrenze regelt – unabhängig von der Beitragsbemessungsgrenze – die Pflichtversicherung in der

gesetzlichen Krankenversicherung. Besserverdienende können erst dann in eine private Krankenversicherung wechseln, wenn diese Grenze im laufenden Jahr überschritten wird und in den letzten **drei aufeinanderfolgenden** Kalenderjahren überschritten wurde (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V). Für Arbeitnehmer, die **am 31. Dezember 2002 privat** krankenversichert waren, gilt eine Versicherungspflichtgrenze in Höhe von **44.100 €** jährlich bzw. **3.675 €** monatlich (vgl. § 6 Abs. 7 SGB V).

15 Überschreitet das regelmäßige Arbeitsentgelt eines **Auszubildenden** diese Grenze nicht, hat der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge allein zu tragen (siehe § 20 Abs. 3 Nr. 1 SGB IV).

16 Siehe § 172 Abs. 3, 3a SGB VI.

17 Siehe § 249b SGB V; der Beitrag entfällt, wenn ein geringfügig Beschäftigter **privat** krankenversichert ist.

18 Vgl. § 249 Abs. 1 und § 257 Abs. 1, 2 und 2a SGB V. Für die Ermittlung des höchstmöglichen Zuschusses zur privaten Krankenversicherung wird der ab 2009 festgelegte paritätische Beitragssatz der Krankenkassen von 14,6 % zugrunde gelegt; der nur vom Arbeitnehmer zu tragende zusätzliche Beitragssatz in Höhe von 0,9 % (§ 241a SGB V) wird hier nicht berücksichtigt.

3 Neue Regelung für den Sonderausgabenabzug von Krankenversicherungsbeiträgen

Nach geltendem Recht können Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung nur in eingeschränktem Umfang als Sonderausgaben abgezogen werden. Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts¹⁹ muss der Gesetzgeber sicherstellen, dass ab **1. Januar 2010** die tatsächlich geleisteten Beiträge zur privaten oder gesetzlichen „Basis“-Kranken- und Pflegeversicherung steuerlich berücksichtigt werden. Inzwischen liegt ein Gesetzentwurf²⁰ vor. Danach sollen neben den Beiträgen zur Altersvorsorge ab 2010 eigene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sowie entsprechende Beiträge für Ehegatten und Kinder in vollem Umfang als Vorsorgeaufwendungen abzugsfähig sein, wobei Beitragsanteile für Krankengeld aus den Krankenversicherungsbeiträgen herauszurechnen sind. Das folgende Beispiel soll die Auswirkungen verdeutlichen:

Beispiel:

Ein lediger und kinderloser Arbeitnehmer mit einem Jahresgehalt von 44.000 € zahlt 2010 an die gesetzliche Krankenversicherung 3.608 €, an die Pflegeversicherung 539 € und an die Rentenversicherung 4.378 €.

Krankenversicherung	3.608 €	
∕ Anteil für Krankengeld (4 %)	144 €	
abziehbar	3.464 €	
Pflegeversicherung	539 €	
insgesamt ab 2010 abziehbar	4.003 €	(bis 2009 abziehbar: 1.500 €)
Rentenversicherung, abziehbar (wie bisher)	1.752 € ²¹	

Ab 2010 sollen Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sowie zu Haftpflicht-, Unfall- und Lebensversicherungen allerdings nicht mehr abziehbar sein. Somit könnte die Neuregelung bei Arbeitnehmern mit geringerem Einkommen zu Nachteilen gegenüber dem bisherigen Recht führen. Dies soll durch eine weitere „Günstigerprüfung“, bei der das bis 2009 geltende Recht alternativ angewendet werden kann, vermieden werden.

Beispiel:

Ein lediger kinderloser Arbeitnehmer zahlt 2010 bei einem Jahresgehalt von 12.000 € folgende Versicherungsbeiträge:

		Günstigerprüfung	
		neues Recht	altes Recht
Krankenversicherung	984 €		984 €
∕ Anteil für Krankengeld (4 %)	39 €		
	945 €	945 €	
Pflegeversicherung	147 €	147 €	147 €
Arbeitslosenversicherung (2,8 %)	168 €	–	168 €
Haftpflichtversicherung	200 €	–	200 €
		1.092 €	1.499 €
Rentenversicherung	1.194 €	478 € ²¹	478 € ²¹
		1.570 €	1.977 €

In diesem Fall führt die Anwendung des alten Rechts (bis 2009) zu höheren Sonderausgaben. Eine weitere Günstigerprüfung vergleicht die Abziehbarkeit nach dem bis 2004 geltenden Recht; danach wären 2.588 € als Vorsorgeaufwendungen abziehbar.

Unklar ist derzeit noch, wie der Anteil für den „Basiskrankenversicherungsschutz“ aus den Beiträgen von privat Krankenversicherten ermittelt werden soll. Das weitere Gesetzgebungsverfahren ist abzuwarten.

4 Abfindungszahlung für Unterhaltsansprüche des geschiedenen Ehegatten kann nur im Rahmen von Höchstbeträgen berücksichtigt werden

Unterhaltszahlungen an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten können grundsätzlich bis 7.680 Euro jährlich berücksichtigt werden (§ 33a EStG)²² bzw. im Wege des Realsplittings (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG) als Sonderausgaben bis 13.805 Euro jährlich geltend gemacht werden. Beim Realsplitting ist die Zustimmung des Empfängers erforderlich, da dieser die Unterhaltszahlungen als sonstige Einkünfte zu versteuern hat.

Vereinbaren die Eheleute im Zusammenhang mit einer Scheidung statt laufender Unterhaltszahlungen eine einmalige Abfindung, so bleibt es bei der oben aufgezeigten steuerlichen Behandlung, wie der Bundesfinanzhof²³ in einem neueren Urteil bestätigt hat. Im Urteilsfall war mit notariellem Vertrag zur Abgeltung aller Ansprüche eine Abfindung von rund 1,4 Mio. DM bei Verzicht auf Unterhaltsansprüche vereinbart worden. Der Bundesfinanzhof lehnte die steuerliche Berücksichtigung über den gesetzlich vorgesehenen Jahres-

19 Z. B. Beschluss vom 13. Februar 2008 2 BvL 1/06 (BGBl 2008 I S. 540); vgl. auch Informationsbrief Mai 2008 Nr. 2.

20 Referententwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen.

21 Höchstmöglicher Abzugsbetrag für 2010: 70 % des Gesamtrentenversicherungsbeitrags abzüglich Arbeitgeberanteil.

22 Voraussetzung ist ein nur „geringes Vermögen“ des Unterhaltenen; eigene Einkünfte und Bezüge über 624 Euro mindern den Höchstbetrag (vgl. § 33a Abs. 1 Satz 3 und 4 EStG).

23 Urteil vom 19. Juni 2008 III R 57/05.

höchstbetrag ab, da die Abfindungszahlung für den typischen Unterhaltsbedarf (Ernährung, Kleidung, Wohnung usw.) der ehemaligen Ehefrau geleistet worden war und die vereinbarte Zahlungsweise bei der steuerlichen Berücksichtigung unerheblich ist.

5 Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen

Für Buchführungsunterlagen gelten bestimmte Aufbewahrungsfristen (vgl. § 147 Abgabenordnung – AO). Im Jahresabschluss kann ggf. für die zukünftigen Kosten der Aufbewahrung dieser Unterlagen eine Rückstellung gebildet werden.²⁴

Mit Ablauf dieser Fristen können **nach dem 31. Dezember 2008** folgende Unterlagen **vernichtet** werden:²⁵

Zehnjährige Aufbewahrungsfrist:

- Bücher, Journale, Konten, Aufzeichnungen usw., in denen die **letzte Eintragung 1998** und früher erfolgt ist
- Inventare, **Jahresabschlüsse**, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen, die **1998** oder früher **aufgestellt** wurden, sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen
- **Buchungsbelege** (z. B. Rechnungen, Bescheide, Zahlungsanweisungen, Reisekostenabrechnungen, Bewirtungsbelege, Kontoauszüge,²⁶ Lohn- bzw. Gehaltslisten) aus dem Jahr **1998**

Sechsjährige Aufbewahrungsfrist:

- Lohnkonten und Unterlagen (Bescheinigungen) zum Lohnkonto mit Eintragungen aus **2002** oder früher²⁷
- Sonstige für die Besteuerung bedeutsame Dokumente (z. B. Ausfuhr- bzw. Einfuhrunterlagen, Aufträge, Versand- und Frachtunterlagen, Darlehensunterlagen, Mietverträge, Versicherungspolicen) sowie Geschäftsbriefe aus dem Jahr **2002** oder früher

Die Aufbewahrungsfristen gelten auch für die steuerlich und sozialversicherungsrechtlich relevanten Daten der **betrieblichen EDV** (Finanz-, Anlagen- und Lohnbuchhaltung). Während des Aufbewahrungszeitraums muss der **Zugriff** auf diese Daten möglich sein.²⁸ Bei einem Systemwechsel der betrieblichen EDV ist darauf zu achten, dass die bisherigen Daten in das neue System übernommen oder die bisher verwendeten Programme für den Zugriff auf die alten Daten weiter vorgehalten werden.

Die Aufbewahrungsfrist **beginnt** mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in das Buch gemacht, das Inventar, die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss oder der Lagebericht aufgestellt, der Handels- oder Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt worden oder der Buchungsbeleg entstanden ist, ferner die Aufzeichnung vorgenommen worden ist oder die sonstigen Unterlagen entstanden sind.

Die Vernichtung von Unterlagen ist allerdings dann nicht zulässig, wenn die Frist für die Steuerfestsetzung noch **nicht abgelaufen** ist (vgl. §§ 169, 170 AO).

6 Wiedereinführung der degressiven Abschreibung ab 2009

Nach einem Gesetzentwurf²⁹ ist vorgesehen, die sog. degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (z. B. Maschinen) befristet wieder einzuführen. Danach kann für entsprechende Wirtschaftsgüter statt der linearen Abschreibung eine Abschreibung mit einem festen Prozentsatz auf den jeweiligen Restbuchwert (in „fallenden“ Jahresbeträgen) vorgenommen werden; der Abschreibungssatz darf dabei höchstens das 2,5-fache der linearen Abschreibung betragen und **25 %** nicht übersteigen.

Beispiel:

Angeschafft wird eine Maschine (Nutzungsdauer: 10 Jahre), die am 10. Januar 2009 geliefert wird.

Die Anschaffungskosten betragen 100.000 €.

	2009	2010	2011
lineare AfA – 10 % (zum Vergleich)	10.000 €	10.000 €	10.000 €
degressive AfA – 25 % (ab 2010 vom Restbuchwert)	25.000 €	18.750 €	14.063 €

Diese Regelung gilt für Wirtschaftsgüter, die **nach dem 31. Dezember 2008** und bis zum 31. Dezember 2010 angeschafft oder hergestellt werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Wirtschaftsgut dann als „angeschafft“ im Sinne dieser Regelung gilt, wenn die **Lieferung** erfolgt ist bzw. wenn eine eventuell vereinbarte **Montage** durch den Lieferanten abgeschlossen worden ist.³⁰

24 BFH-Urteil vom 19. August 2002 VIII R 30/01 (BStBl 2003 II S. 131); siehe dazu auch Informationsbrief Juni 2007 Nr. 4.

25 Bei der Entscheidung über die Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen sollte auch überlegt werden, ob und welche Unterlagen evtl. als Beweise für eine spätere Betriebsprüfung bzw. für ein ggf. noch zu führendes Rechtsmittel – trotz der offiziellen Vernichtungsmöglichkeit – weiterhin aufbewahrt werden sollten.

26 Ausdrücke **elektronischer** Kontoauszüge (Online-Banking) genügen den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten derzeit i. d. R.

nicht; hier sind (wie bisher) die Kontoauszüge bzw. Monatsammelkontoauszüge der Kreditinstitute in **Papierform** zu archivieren.

27 Siehe § 41 Abs. 1 Satz 10 EStG.

28 Siehe § 147 Abs. 5 und 6 AO; § 9 Abs. 5 Beitragsverfahrensverordnung.

29 Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerrechtlicher Regelungen des Maßnahmenpakets „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“ (Bundrats-Drucksache 923/08).

30 Siehe R 7.4 Abs. 1 EStR; H 7.4 (Lieferung) EStH.